

Loheland-Ring e.V.
Zusammenschluss der Freunde und Lehrer/-innen
der Loheland-Lehrweise

Satzung 15. September 2013

§ 1 Sitz

Der Loheland-Ring e.V. hat seinen Sitz in Künzell-Loheland- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda, 9 V 746, eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckverwirklichung

Die Aufgabe des Loheland-Ringes ist:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Zweck des Loheland-Ringes ist die Förderung der Berufsbildung

Der Satzungszweck des § 2 wird verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Fort- und Weiterbildung für soziale, therapeutische, pädagogische, künstlerische Berufe und Gesundheitsberufe
- Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden
- Weitergabe von Geld- und Sachmitteln (§ 58 Nr. 1) an andere steuerbegünstigte Körperschaften
- den Zusammenhang der Loheland-Gymnastik Lehrer/-innen und mit der Loheland-Stiftung zu erhalten und zu fördern
- die gymnastische Arbeit innerhalb und außerhalb Lohelands zu unterstützen,
- die Weiterbildung der Loheland-Gymnastiklehrer/-innen durch Abhaltung von Fortbildungslehrgängen zu fördern
- Förder/-er/-innen und Spender/-innen zu gewinnen, die die Loheland-Gymnastik unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Loheland-Ringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für die Erstattung von Aufwandsersatz.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Loheland-Stiftung. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Loheland-Ringes können werden: Gymnastiklehrer/-innen, die im Gymnastikseminar Loheland oder in der Loheland-Akademie 2004 bis 2008 ausgebildet worden sind sowie Persönlichkeiten, die die Arbeit des Loheland-Ringes fördern möchten. Sie haben in der Versammlung Sitz und Stimme. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den gesamten Vorstand.

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand
im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen,

einem/-r Vorsitzenden
einem/-r stellv. Vorsitzenden
einem/-r Schriftführer/-in
einem/-r Kassenwart/-in.

Es sind jeweils zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.

Ferner können bis zu drei Beisitzer/-innen gewählt werden, die dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf jeweils drei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3, Nr. 2, Satz 2, beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält oder wenn eine Gruppe von mindestens zehn Prozent der Mitglieder eine solche wünscht.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse bei einfacher Mehrheit – bei Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Textform gemäß § 126 b BGB. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Einberufung eine Woche vor der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern des Loheland-Ringes werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Revisoren/innen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/-in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/-r Stellvertreter/-in zu unterschreiben.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Loheland-Ring e.V. muss bis zum 30.09. schriftlich dem Vorstand bekannt gemacht werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn dieser den Ausschluss im Interesse der Vereinszwecke oder des Ansehens des Loheland-Ringes für erforderlich hält. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruches durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Loheland-Ringes zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 8 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Nach Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Loheland-Stiftung zu überführen.

Künzell-Loheland, 15.09.2013

**Veränderungen/Ergänzungen in
§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 und § 8 der vorherigen Satzung vom 04.07.2010
durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2013**